LG Augsburg, Endurteil v. 28.11.2025 – 044 O 4054/24

Titel:

Einzahlungslimit bei Sportwette dient dem Spielerschutz

Normenketten:

BGB § 241 Abs. 2, § 280 Abs. 1, § 823 Abs. 2
GlüStV § 4 Abs. 5 Nr. 2 S. 2
GlüStV § 6c Abs. 1

Leitsätze:

1. Die Limitierung einer Sportwette ergibt sich direkt aus dem Gesetz und dient dem Spielerschutz. (Rn. 27) (redaktioneller Leitsatz)
2. Die Vorschriften zum monatlichen Einzahlungslimit in § 4 Abs. 5 Nr. 2 S. 2 GlüStV 2012 und § 6c Abs. 1 GlüStV 2021 sind Schutzgesetze iSd § 823 Abs. 2 BGB. (Rn. 30) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Internationale Zuständigkeit, Verbraucherschutz, Spielerschutzpflichten, Rückzahlung von Verlusten, Pflichtverletzung, Kausalität des Schadens, Zinsanspruch, Sportwette, Online-Sportwette, Schutzgesetz, Einzahlungslimit, Spielerschutz, Limitierung

Tenor

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 32.205,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 13.01.2025 zu zahlen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 32.205,00 € festgesetzt.

Tatbestand

1
Der Kläger fordert von der Beklagten die Rückzahlung von Spielverlusten aus der Teilnahme an Online-Sportwetten wegen Verstoßes gegen die Regelungen zum Einzahlungslimit.

2
Die Beklagte ist Betreiberin der Internetseite ….

3
Mit Bescheid vom 09.10.2020 wurde der Beklagten eine Konzession zum Veranstalten von Sportwetten durch die bundesweit zuständige Aufsichtsbehörde erteilt. Die Konzession wurde der Beklagten unter der Auflage erteilt, dass der Höchsteinsatz im Internet je Spieler einen Betrag von 1.000,00 € pro Monat nicht übersteigen darf. Daneben kann ein Monatseinsatz von 1.000,00 € bis zu 30.000,00 € zugelassen werden. Die Erhöhung bis zu 10.000,00 € ist im Einzelfall und nach Erfüllung folgender Vorgaben möglich: Die Spieler müssen ein individuelles Einsatzlimit setzen; den Spielern ist ein individuelles monatliches Verlustlimit in Höhe von höchstens 20 % des individuell festgesetzten Einsatzes festzusetzen, wobei der Betrag von 1.000,00 € nicht unterschritten werden muss; die Spieler haben ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in geeigneter und nachprüfbarer Weise nachzuweisen; vorgenannter Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist mindestens jährlich zu wiederholen; die Konzessionsnehmerin hat für jeden Spieler ein Monitoring für auffälliges Spielverhalten durchzuführen.

4
Beim Einsatzlimit von 10.000,00 € bis zu 30.000,00 € muss der Spieler zusätzlich zu den o.g. Kriterien mindestens 21 Jahre alt sein. Ferner ist die Verpflichtung zum Monitoring für auffälliges Spielverhalten an

weitere zusätzliche Kriterien wie z.B. fehlgeschlagene Einzahlungen, keine Auszahlungen oder nächtliche Spielaktivitäten geknüpft.

5
Im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.08.2021 schloss der Kläger bei der Beklagten unter dem Benutzernamen … Sportwetten ab. Der Kläger tätigte alle Sportwetten aus Deutschland heraus.

6
Folgende Einzahlungen hat der Kläger bei der Beklagten getätigt: Januar 2021: 2.700,00 €; Februar 2021: 3.500,00 €, März 2021: 12.935,00 €; April 2021: 5.655,00 €, Mai 2021: 8.555,00 €; Juli 2021: 2.570,00 €; August 2021: 8.090,00 €.

7
In diesem Zeitraum erhielt der Kläger Auszahlungen in Gesamthöhe von 4.800,00 €.

8
Der Kläger ist im Wesentlichen der Auffassung, wegen des Verstoßes gegen die Limitregelung in § 4 Abs. 5 Nr. 2 S. 2 GlüStV 2012 (Zeitraum bis zum 30.06.2021) bzw. § 6 c Abs. 1 S. 2 GlüStV 2021 (Zeitraum ab dem 01.07.2021) stünden ihm Ansprüche aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB sowie aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 4 Abs. 5 Nr. 2 S. 2 GlüStV 2012 bzw. § 6 c Abs. 1 GlüStV 2021, außerdem auch aus § 812 Abs. 1 BGB in Höhe der Klagesumme zu. Hierbei werde neben den Auszahlungen auch ein Betrag von jeweils 1.000,00 € monatlich in Abzug gebracht.

9
Der Kläger beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 32.205,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

10
Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

11
Sie trägt im Wesentlichen vor, dass die dargestellten Regelungen grundsätzlich nicht die Reichweite der erteilten Konzession einschränken, sondern nur verwaltungsrechtliche relevante Handlungspflichten an die Beklagte darstellen. Die technischen Voraussetzungen zur Einrichtung des anbieterübergreifenden System seien erst zum 01.07.2022 geschaffen worden. Eine Verpflichtung zur Umsetzung des Limits vor diesem Zeitpunkt habe nicht bestanden.

12
Für deliktische Ansprüche fehle es an einem Schutzgesetzcharakter der das Einsatzlimit festlegenden Normen. Diese würden auch keine vertraglichen Nebenpflichten begründen. Die Spielverträge seien auch nicht gem. § 134 BGB nichtig.

13
Es werde auch kein kausaler Schaden dargetan.

14
Die Beklagte bestreitet mit Blick auf eine mögliche Prozessfinanzierung außerdem die Aktivlegitimation des Klägers.

15
Im Übrigen sei das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 148 Abs. 1 ZPO bis zu einer Entscheidung des EuGH in dem Vorabentscheidungsverfahren C-530/24 und C-9/25 auszusetzen.

16
Zur Ergänzung des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze samt Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 30.09.2025 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

17
Die zulässige Klage ist begründet.

I.

18
Die Klage ist zulässig, insbesondere besteht eine internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte.

19
Die internationale Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 18 Abs. 1 Fall 2, 17 Abs. 1 lit.c EuGVVO. Danach kann der Verbraucher an seinem Wohnsitz einen Vertragspartner wegen Streitigkeiten aus dem Vertrag verklagen, wenn der Vertragspartner in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche auf irgendeinem Wege auf diesen Mitgliedstaat ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.

20
Dies ist hier der Fall. Der Kläger hat seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland. Die Beklagte hat ihre gewerbliche Tätigkeit auf die Bundesrepublik Deutschland ausgerichtet, indem sie mit einer deutschsprachigen Internetdomain die Veranstaltung von Sportwetten in Deutschland anbot.

21
Auch im Zusammenhang mit dem Vertrag stehende deliktische Ansprüche sind insoweit umfasst.

II.

22
Die Klage ist auch begründet.

23
Der Kläger ist aktivlegitimiert. Die Behauptung einer Prozessfinanzierung und möglicher fehlender Prozessführungsbefugnis bzw. Anspruchsinhaberschaft erfolgte ins Blaue hinein und ist im Übrigen durch die glaubhaften Angaben des Klägers im Termin auch widerlegt.

24
1. Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Rückzahlung der streitgegenständlichen Verluste gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB zu.

25
Die Beklagte hat eine Rücksichtnahmepflicht im Sinne von § 241 Abs. 2 BGB verletzt. Sie hat gegen § 4 Abs. 5 Nr. 2 S. 2 GlüStV 2012 bzw. § 6 c Abs. 1, S. 2 und 3 GlüStV 2021 verstoßen. Hierbei handelt es sich um Spielerschutzvorschriften; die Beklagte hat die Einhaltung des danach maßgeblichen Einzahlungslimits sowie der diesbezüglichen Anforderungen sicherzustellen. Dem Erlaubnisinhaber werden Schutzpflichten für das Veranstalten von Glücksspielen auferlegt. Die gesetzlichen Regelungen der § 4 GlüStV 2012 bzw. § 6 c GlüStV 2021 sind in erforderlicher und zumutbarer Art und Weise von der Beklagten zum Schutz der Spieler umzusetzen (vgl. auch OLG Karlsruhe, Urteil vom 26.10.2023, Az. 19 U 48/23; LG Lüneburg, Urteil vom 21.05.2024, Az. 5 O 115/23; LG Osnabrück, Az.: 11 O 2290/24).

26
Dass die Voraussetzungen einer Limiterhöhung erfüllt worden seien, hat die Beklagte im konkreten Fall schon gar nicht vorgetragen.

27
Die Argumentation der Beklagten, die Limitierung sei lediglich eine ihr verwaltungsrechtlich auferlegte Pflicht, geht fehl. Sie ergibt sich direkt aus dem Gesetz und dient ganz eindeutig dem Spielerschutz. Ebenso wenig kommt es darauf an, ob die technischen Voraussetzungen für ein anbieterübergreifendes Limit vorgelegen haben. Im vorliegenden Fall geht es alleine um Einsätze bei der Beklagten. Deren Limitierung hätte sie selbst ohne Weiteres selbst umsetzen können, zumindest für die Einsätze auf der von ihr betriebenen Website. Anbieterübergreifende Einsätze sind nicht verfahrensgegenständlich.

28

Die Beklagte hat die Pflichtverletzung gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 BGB zu vertreten. Indem sie die Limitierungsvorschriften nicht umgesetzt hat, hat sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen und damit fahrlässig gemäß § 276 Abs. 2 BGB gehandelt.

29
Diese Pflichtverletzung verursachte auch kausal einen Schaden. Durch die Pflichtverletzung der Beklagten war es dem Kläger möglich, über das Einzahlungslimit in Höhe von 1.000 € hinaus Geld bei der Beklagten einzuzahlen. Nach der Differenzhypothese wäre der Schaden gemäß § 249 BGB beim Kläger nicht eingetreten, hätte die Beklagte die Umsetzung des Einzahlungslimits gewährleistet. Soweit die Beklagte geltend macht, der Kläger habe nicht nur Einzahlungen getätigt, sondern darüber hinaus auch Gewinne aus vorangegangenen Wetten für neue Wetten eingesetzt, folgt daraus nichts anderes. Die Beklagte legt nicht näher dar, inwieweit sich etwaige Einbuchungen von Wettgewinnen vorliegend auf den Saldo von Einsätzen und Auszahlungen auswirken sollen. Im Saldo hat der Kläger erhebliche Verluste erlitten.

30
2. Ein Anspruch in gleicher Höhe ergibt sich auch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 4 Abs. 5 Nr. 2 S. 2 GlüStV 2012 bzw. § 6 c Abs. 1, S. 2 und 3 GlüStV 2021, da es sich hierbei um Schutzgesetze im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB handelt (vgl. hierzu ausführlich LG Tübingen, Az.: 2 O 266/24) und die Beklagte nach dem soeben Ausgeführten hiergegen schuldhaft verstoßen hat, indem sie die Limitierung nicht sichergestellt hat.

III.

31
Eine Aussetzung des Verfahrens analog § 148 ZPO war nicht veranlasst. Bei der im Rahmen des § 148 ZPO durchzuführenden Abwägung zwischen den Erfolgsaussichten des anderen Verfahrens und der mit der Aussetzung eintretenden Verfahrensverzögerung folgt, dass eine Aussetzung nicht sachgerecht wäre (vgl. dazu OLG Stuttgart, Urt. v. 24.05.2024 – 5 U 74/23, BeckRS 2024, 11182).

IV.

32
Zinsen sind ab Rechtshängigkeit zuzusprechen, § 291 ZPO. Da der Rückschein ohne Datum zurückgesandt worden ist und bei Gericht am 13.01.2025 eingegangen ist, steht jedenfalls fest, dass die Zustellung vor diesem Datum erfolgt ist, sodass Zinsen ab diesem Zeitpunkt zuzusprechen waren.

V.

33
Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.